



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2015

zu Ltg.-631-1/A-3/62-2015

-Ausschuss

Präsident des NÖ Landtages
Ing. Johann Penz
Landtagspräsident

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

WST3-A-683/081-2014

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Ltg.-631-1/A-3/62-2015 (miterl. Ltg.-631/A-3/62-2015)	Mag. Bartmann	16110		15. September 2015

Betrifft

Resolution des NÖ Landtages "Umsatzfreigrenze und Zuschuss bei der Registrierkassenpflicht" – Bericht an den Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 24. April 2015, Ltg. 631-1/A-3/62-2015 (miterledigt Ltg.-631/A-3/62-2015), hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung, zu Händen des Herrn Bundeskanzlers, gewandt.

Das Bundeskanzleramt verwies auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 18. Juni 2015, GZ. BMF-310300/0053-1/4/2015, Folgendes festgehalten:

„Steuerpflichtige, die eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem im Zeitraum zwischen dem 1. März 2015 und 31. Dezember 2016 anschaffen, sollen durch eine vorzeitige Abschreibung und durch eine Anschaffungsprämie begünstigt werden.

Die vorzeitige Abschreibung ist auf den Betrag von 2.000 Euro der Anschaffungskosten bezogen. Die Anschaffungsprämie beträgt pro Einheit 200 Euro; sie ist im Rahmen der Steuererklärung für 2015 bzw. 2016 zu beantragen. Dadurch ist sichergestellt, dass Unternehmer, die eine Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem anschaffen, zum schnellstmöglichen Zeitpunkt begünstigt werden, ohne ein

zusätzliches Förderregime zu installieren, welches wiederum zu hohen Verwaltungskosten führt.

In Betrieben, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, hat ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro pro Jahr die Einzelaufzeichnung der Barumsätze verpflichtend mittels elektronischer Registrierkasse zu erfolgen.

Unter Barumsätzen sind Umsätze zu verstehen, bei denen die Gegenleistung mittels Barzahlung, Zahlung mittels Kredit- oder Bankomatkarte sowie anderer vergleichbarer Zahlungsformen (z.B. Zahlung mittels Mobiltelefons, PayLife Quick) erfolgt. Ausgenommen von der Einzelaufzeichnungspflicht sind hingegen Zahlungen mit Erlagschein oder E-Banking. Zielgeschäfte, bei denen unmittelbar nach Lieferung oder sonstiger Leistung die Zahlung nicht erfolgt bzw. unmittelbar danach der Zahlungsvorgang nicht eingeleitet wird, sondern der Unternehmer den Kunden eine Zahlungsfrist gewährt, fallen ebenfalls nicht unter die Bezeichnung Barumsätze bzw. Bargeschäfte. Diese zwei großzügig gestalteten Ausnahmen haben zur Folge, dass viele Kleinunternehmer und Gewerbetreibende von der Registrierkassenpflicht gar nicht betroffen sind.

Die Grenze von 15.000 Euro wurde einerseits deshalb gewählt, damit kleinste Unternehmen von der Verpflichtung zur Anschaffung einer Registrierkasse oder eines elektronischen Kassensystems ausgenommen sind. Auf der anderen Seite würde eine zu großzügige Grenze dazu führen, dass viele Unternehmen nicht von der Registrierkassenpflicht betroffen wären, was die Wirksamkeit der Maßnahme beeinträchtigen würde.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
LR Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin